

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIX, Nummer 394, am 05.09.2002, im Studienjahr 2001/02.

394. Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst ("Physikatskurs") – Statuten

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/146-VII/D/2/2002 vom 30. Juli 2002 die Verordnung den [Universitätslehrgang](#) für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst ("Physikatskurs"), vom Fakultätskollegium an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in seiner Sitzung vom 21. Juni 2002 einstimmig beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung und Zielsetzung

Gemäß § 23 UniStG wird der postgraduale Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst (Physikatskurs) vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eingerichtet.

Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Ärzte für die Tätigkeit im öffentlichen Sanitätsdienst. Die praktische Anwendung des vermittelten Wissens soll die Lehrgangsteilnehmer befähigen, die im öffentlichen Sanitätsdienst geforderten Tätigkeiten auf fachlich hohem Niveau und auf Basis neuer Entwicklungen in der Medizin und durch Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit von im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten soll dadurch erhöht und somit auch zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit beitragen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert 4 Semester. In diesen 4 Semestern sind 1198 Unterrichtseinheiten (das entspricht 80 Semesterstunden) in je 5 Blöcken pro Semester zu absolvieren.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Als Teilnehmer des Lehrgangs können Absolventen der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen werden. Die Zulassung ist nur jeweils zu Beginn eines Lehrgangs möglich. Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Kostenplan. Über die Zulassung entscheidet der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter.

§ 4 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in folgende Pflichtfächer im Gesamtumfang von 80 Semesterstunden (davon 68 Semesterstunden Vorlesung und 12 Semesterstunden Praktika):

<p>tischer Übungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Stumpfe Gewalt, scharfe Gewalt 4. Verkehrsunfall, Ersticken, Schuss 5. Sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung 6. Spurensicherung, Spurenanalytik (DNA – Fingerprinting), toxi-kologische Analytik und kriminalistische Möglichkeiten 7. Natürlicher Tod, Drogentod 8. Blutalkohol, Atemalkohol, gesetzliche Bestimmungen 9. Maßnahmen bei infektiösen Leichen, Obduktionsarten allgemein <p>Praktikumseinheiten: Gutachtenerstellung anhand praktischer Beispiele zu strafrechtlich relevanten Fragestellungen (Verletzungen, Alkohol, Unfall)</p>	<p>1 PR (8 UE)</p>	
<p>IV. Sanitätsgesetzkunde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbegriffe des Staates und Rechtes, das Österreichische Bundesverfassungsrecht 2. Grundbegriffe des Verwaltungsrechtes, Österreichische Ver-waltungsverfahrensrecht einzelne für den Amtsarzt bedeutende Be-reiche des besonderen Verwaltungsrechts mit praktischen Beispielen 3. Krankenanstaltenrecht, Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Gesundheitsberufe, Sozialhilfegesetz, Pflegegeldgesetz, Invalidität u. ä. 4. Apothekergesetz, Pharmazeutische Fachkräfteverordnung, Apo-thekenbetriebsordnung 5. Arzneimittelgesetz, Arzneiwareneinfuhrgesetze, Arzneibuchgesetz, Arzneibuchverordnung, Rezeptpflichtgesetz, Rezeptpflichtverordnung 6. Blutsicherheitsgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzver-ordnung 7. Suchtmittelgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelgesetz 8. Geschlechtskrankheitengesetz; gesundheitliche Überwachung von Personen, welche Prostitution ausüben; Tuberkulosegesetz, Epidemie-gesetz, Aidsgesetz 9. Rechtliche Grundlagen für Heilvorkommen und Kurorte, Bazillen-ausscheidergesetz, Bäderhygienegesetz 10. Allfälliges: Dentistengesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz, Leichen-und Bestattungsgesetz, Reichssanitätsgesetz, Mutterschutzgesetz, Sanitätsgesetz, Gentechnikgesetz und Ähnliches 	<p>13 VO (200 UE)</p>	<p>13</p>
<p>V. Seuchenhygiene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Infektionsepidemiologie 2. Medizinische Statistik 3. Mikrobiologie 4. Immunologie 5. Allgemeine und spezielle Infektiologie 6. Laboratoriumsdiagnostik 7. Allgemeine Vakzinologie 8. Spezifische Vakzinologie (Schutzimpfungen, Impfpläne) 	<p>10 VO (155 UE)</p>	<p>10</p>

<p>VI. Sozialhygiene – Epidemiologie</p> <p>Vorlesungseinheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialmedizin, Public-Health, Epidemiologie, WHO-Aufgaben, Gesundheitsförderung, Prävention 2. Screening, Evaluation, Gesundheitserziehung 3. Lebensqualität, Gesundheitszustand der Bevölkerung 4. Bevölkerungsstatistik, -entwicklung, Lebenserwartung, Grundbegriffe der Statistik, Gesundheitsstatistik – Quellen, Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik, spezifische Ziffern, Mikrozensus 5. Gesundheitsberichterstattung 6. Öffentlicher Gesundheitsdienst, historischer Überblick, Verwaltung und Organisation, Beschreibung der in den Gesetzen geregelten amtsärztlichen Tätigkeiten unter Hinweis auf die jeweiligen Gesetze 7. Gesundheitliche Betreuungs-, und Beratungsstellen, soziale Dienste 8. Extramurale Versorgung der Bevölkerung (niedergelassene Ärzte – Bedarfsberechnung, Ärztefunkdienst, Rettungs- und Krankenförderungsdienst, Totenbeschau, nichtärztliches Person, Psycho-sozialer Dienst, betriebsärztlicher Dienst, Amtsärzte inkl. Polizei- und Militäramtsärzten) 9. Katastrophenmedizin 10. Speziellen bzw. Aktuelles (Maßnahmen der Gesundheitsbehörde zur Senkung der Säuglingssterblichkeit, Grippemeldedienst, Ruhr-ausbruch in Flüchtlingsunterkünften, Kosovo-Vertriebenenaktion, Anthrax-Alarm in Wien) <p>Praktikumseinheiten:</p> <p>Praktika, Exkursionen (Jugendzahnklinik, Gesundenuntersuchungsstellen, mobile Krankenpflegedienste, Totenbeschau, PSD, betriebsärztlicher Dienst, u. a.)</p>	<p>6 VO (95 UE)</p> <p>3 PR (40 UE)</p>	<p>9</p>
<p>VII. Toxikologie</p> <p>Vorlesungseinheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Einführung in die Toxikologie 2. Toxikokinetik und Metabolismus von Giftstoffen 3. Chemische Kanzerogenese (allgemeine Prinzipien) sowie Vertreter der wichtigsten Kanzerogengruppen 4. Umwelt-/Ökotoxikologie, Radioaktivität und Strahlenschutz 5. Reproduktions-, Immun- und Neurotoxikologie 6. Vergiftungsbehandlung, toxikologische Analytik 7. Atemgifte (einschließlich Ozon, FCKW-Problematik), Phthalate und Peroxysomenproliferatoren, organische Lösungsmittel und verwandte Substanzen, Metalle, Biozide, Nitrosamine 8. Chemische und biologische Kampfstoffe, illegale Drogen 9. Naturstoffe und polymere Kunststoffe <p>Praktikum im Institut für Krebsforschung</p>	<p>9 VO (132 UE)</p> <p>1 PR (8 UE)</p>	<p>10</p>

VIII. Veterinärpolizeiliche Vorschriften und Tierseuchenlehre		
Vorlesungseinheiten: 1. Tierseuchengesetz 2. Fleischhygiene 3. Lebensmittelhygiene 4. Tierschutz, Tierversuchsgesetz 5. Gutachtenerstellung 6. Zoonosen und deren Bekämpfungsmaßnahmen (Milzbrand, Maul und Klauenseuche, Tollwut, BSE, Salmonellose, usw.)	7 VO (100 UE)	
Praktikum	1 PR (20 UE)	8
Praktikum in einem Bezirksgesundheitsamt	4 PR (53 UE)	4
Gesamt		80

§ 5 Prüfungsordnung

Über jedes Teilgebiet ist eine mündliche Fachprüfung abzulegen. Die Prüfer werden vom Leitungsgremium bestimmt. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG.

§ 6 Master-Thesis

Die Teilnehmer des Lehrganges haben eine Master-Thesis über ein Thema eigener Wahl aus den Teilgebieten zu verfassen. Als Betreuer kommen Vortragende mit Lehrbefugnis in Betracht. Die Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis werden vom Leitungsgremium festgelegt. Der Betreuer hat ein Gutachten über die Master-Thesis abzufassen.

§ 7 Abschluss

(1) Für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind vorzulegen:

- Zeugnisse über die abgelegten mündlichen Fachprüfungen und Praktika
- das positive Gutachten über die Master-Thesis

Der Prüfungssenat setzt sich aus den Mitgliedern des Leitungsgremiums zusammen.

(2) Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(3) Den Absolventen ist – vorbehaltlich einer einschlägigen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der Titel "Master of Advanced Studies (Öffentlicher Sanitätsdienst), abgekürzt "MAS" zu verleihen.

§ 8 Leitung

Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien jeweils für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 9 Leitungsgremium

Das Leitungsgremium setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar dem Lehrgangsleiter bzw. seinem Stellvertreter, dem Landessanitätsdirektor bzw. seinem Stellvertreter, sowie 3 Vortragende mit Lehrbefugnis. Den Vorsitz führt der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter.

§ 10 Kooperation

Der Lehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Landessanitätsdirektion Wien durchgeführt. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 11 Unterrichtsgeld

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß § 5 (2) Hochschul-Steuer- und Schulgeld-Gesetz vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien basierend auf dem jeweiligen Kostenplan festgesetzt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

A u f f